

Prüfungsbericht

CREAT GmbH
Ingolstadt

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis
zum 31. März 2025

Prüfungsbericht

CREAT GmbH
Ingolstadt

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis
zum 31. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	8
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	9
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024
bis zum 31. März 2025

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 7

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024
bis zum 31. März 2025

Anlage II

Seite 1 - 7

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Gesellschafterversammlung der

CREAT GmbH, Ingolstadt
(im Folgenden auch „CREAT“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 10. März 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die CREAT GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der CREAT GmbH, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 29. September 2025 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die CREAT GmbH, Ingolstadt

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der CREAT GmbH, Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CREAT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr um TEUR 176 erhöht. Dies liegt hauptsächlich an der Aktivierung zweier Entwicklungsprojekte, welche als selbstgeschaffene, immaterielle Wirtschaftsgüter in der Bilanz auftauchen. Die Anschaffungskosten der Anlagenzugänge sind mit TEUR 369 zu erfassen. Die Abschreibungen haben sich mit TEUR 194 negativ auf das Ergebnis ausgewirkt. Das Umlaufvermögen verzeichnet eine Reduktion um TEUR 617 auf TEUR 5.169. Diese Entwicklung lässt sich größtenteils mit gesunkenen Forderungen aus Lieferung und Leistung gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie eine starke Reduktion der unfertigen Erzeugnisse und unfertigen Leistungen begründen. Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Bilanzsumme um TEUR 396 auf TEUR 5.643 verringert.
- Aufgrund einer Rückstellungsauflösung von Quellensteuern nach Indien, sowie der kompletten Auszahlung von Tantiemen der Vorjahre an die Geschäftsführung, konnten die sonstigen Rückstellungen um TEUR 234 reduziert werden. Ein Abbau der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen führt zusätzlich zu einer Reduktion der Gesamtverbindlichkeiten der CREAT GmbH um TEUR 162.
- Die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit erfolgt im Wesentlichen über Kundenzahlungen. Insgesamt haben sich der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten der Gesellschaft im Berichtsjahr um TEUR -48 verringert und betragen nun TEUR 342.
- Auf dem Absatzmarkt bestehen aktuell große Schwankungen. Dadurch ergibt sich die große Wahrscheinlichkeit, dass Projektstarts verschoben oder Ausschreibungen gestrichen werden, was zu Unterauslastungen und Umsatzrückgängen führen kann. Hieraus ergibt sich eine stärkere Abhängigkeit an Großkunden, was zu Abhängigkeitsrisiken und einem stärkeren Preisdruck führen kann. Der Beschaffungsmarkt weist Risiken in Bezug mit dem Russland-Ukraine-Konflikt sowie Strafzöllen der USA auf. Mögliche Lieferengpässe oder zollbedingte Preiserhöhungen für elektronische Komponenten sind eine potenzielle Folge. Dies kann zu Verzögerungen und der Unwirtschaftlichkeit von Aufträgen oder einem Qualitätsverlust führen, wobei das Risiko als gering einzustufen ist. Diverse Großkunden führen aktuellen einen Sparkurs bei der Auftragsvergabe an Fremddienstleister. Hieraus ergibt sich das große Risiko eines Umsatzeinbruchs.
- Chancen bei der Beschaffung bestehen mit möglichen, erweiterten Produktionsumfängen innerhalb der Konzernstruktur von Uno Minda. Hier wäre eine günstigere Beschaffung von Standardbauteilen und Fremdleistungen möglich, was zu einem Gewinnwachstum oder Preisvorteil führen kann und die Beschaffungsrisiken minimiert.

- Aufgrund der negativen Entwicklungen innerhalb des europäischen Automotive-Sektors sowie dem Auslaufen margenstarker Motorsportprojekte und dem Verlust eines Großprojektes wird von einem Rückgang des Umsatzes um 12,7 % ausgegangen. CREAT plant mit Umsatzerlösen über TEUR 14.017, einem EBITDA über TEUR 35 und einem negativen EBT von rd. TEUR -128.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB wie folgt:

Entgegen den §§ 325 ff. HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 sowie die sonstigen Unterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle nicht innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt. Die Übermittlung erfolgte am 8. Juli 2025.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und Genauigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis September 2025 (mit Unterbrechungen) bis zum 29. September 2025 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 29. September 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

– **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Selbst geschaffene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens können gem. § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB als Aktivposten in der Bilanz aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich bei der Gesellschaft um aktivierte Entwicklungskosten für zwei Projekte, die mit den Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB i. V. m. § 255 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 HGB bewertet werden. Hierfür wurde der Gesamtbetrag der für diese beiden Entwicklungen angefallenen Kosten aktiviert, mit einer Fertigstellung ist im Geschäftsjahr 2025/2026 zu rechnen. In den Herstellungskosten sind ausschließlich direkt zurechenbare Personal- und Materialkosten berücksichtigt. Die Entwicklungen werden mit Fertigstellung über ihre Nutzungsdauer um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

– **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen werden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Für Zinsverluste und das latente Ausfallrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde im Berichtsjahr eine Pauschalwertberichtigung angesetzt.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 der CREAT GmbH, Ingolstadt, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

München, 29. September 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Braunschläger
Wirtschaftsprüfer

Werner
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Aktiva		Passiva	
	31.3.2025	31.3.2024	
	€	€	31.3.2025
			€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	313.938,00	130.951,00	110.000,00
2. Entgeltlich erworbene Lizenzen und ähnliche Rechte	22.303,00	35.652,00	II. Kapitalrücklage
			534.239,29
			III. Gewinnvortrag
			1.475.936,34
	336.241,00	166.603,00	2.120.175,63
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen
1. Technische Anlagen und Maschinen	16.258,00	21.494,00	Sonstige Rückstellungen
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.805,00	64.728,00	1.218.156,14
	88.063,00	86.222,00	1.218.156,14
III. Finanzanlagen			C. Verbindlichkeiten
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.079,45	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	4.079,45	0,00	196.026,62
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
I. Vorräte			1.743.111,89
1. unfertige Leistungen	14.949,98	331.541,51	3. Sonstige Verbindlichkeiten
2. geleistete Anzahlungen	0,00	2.063,49	- davon aus Steuern EUR 159.345,61
			Vorjahr: EUR 122.142,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheiten: EUR 26.165,51
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.431.350,96	2.070.182,62	2.304.170,32
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.302.998,83	2.940.640,29	2.466.093,63
3. Sonstige Vermögensgegenstände	77.399,77	51.331,37	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	342.467,10	390.308,50	
	5.169.166,64	5.786.067,78	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	44.952,00	0,00	
	5.642.502,09	6.038.892,78	5.642.502,09
			6.038.892,78

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

	01.04.2024 - 31.03.2025	01.04.2023 - 31.03.2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	16.057.719,97	16.394.674,62
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-316.591,53	-90.348,45
3. andere aktivierte Eigenleistungen	318.145,09	134.693,71
4. Sonstige betriebliche Erträge - davon aus Währungsumrechnung EUR 0,00 Vorjahr EUR 1.949,94	131.443,96	114.324,02
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-838.524,42	-1.378.348,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.464.059,53	-2.872.317,80
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.980.438,17	-7.539.977,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung -davon für Altersversorgung: EUR 17.873,82 Vorjahr: EUR 22.668,03	-1.619.881,58	-1.432.346,86
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-193.781,87	-46.636,84
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.797.627,36	-1.731.634,35
Betriebsergebnis	1.296.404,56	1.552.082,48
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 6.765,94 Vorjahr: EUR 25.065,21	6.765,94	25.121,21
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 29.487,88 Vorjahr: EUR 21.002,31	-29.643,01	-22.198,57
Finanzergebnis	-22.877,07	2.922,64
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.748,86	216,50
12. Ergebnis nach Steuern	1.266.778,63	1.555.221,62
13. Sonstige Steuern	-270.645,42	-323.736,16
14. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	-996.133,21	-1.231.485,46
15. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. April 2024 bis zum 31. März 2025

CREAT GmbH, Am Nordbahnhof 18, 85049 Ingolstadt

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die CREAT GmbH mit Sitz in Ingolstadt ist beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Registernummer HRB 7453 registriert.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. März 2025 wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Bei der Gesellschaft handelt es sich erstmalig nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft, da die Merkmale des § 267 Abs. 2 HGB an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wurden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren unverändert maßgebend.

Die Bilanzierung erfolgt gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Selbst geschaffene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs-, bzw. Herstellungskosten bilanziert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. In den Herstellungskosten sind ausschließlich direkt zurechenbare Personal- und Materialkosten berücksichtigt.

Entgeltlich erworbene Lizenzen und ähnliche Rechte werden über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 2 bis 13 Jahren sowohl für technische Anlagen und Maschinen als auch für andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben. Ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die **Finanzanlagen** sind mit Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderungen werden keine Abschreibungen auf den Buchwert vorgenommen.

Für **unfertige Leistungen** erfolgt eine verlustfreie Bewertung durch Ansatz mit dem niedrigeren Wert aus Herstellungskosten und den retrograd ermittelten beizulegenden Werten. Dem strengen Niederstwertprinzip wird sofern notwendig durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken bei zweifelhaften Forderungen werden durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Für Zinsverluste und das latente Ausfallrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde im Berichtsjahr eine Pauschalwertberichtigung angesetzt.

Der **Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften abzudecken. Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags werden Preis und Kostensteigerungen soweit notwendig entsprechend berücksichtigt

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Aufgrund einer ertragsteuerlichen Organschaft mit dem Mutterunternehmen erfolgt die Bilanzierung **latenter Steuern** beim Organträger Uno Minda Europe GmbH.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen wie im Vorjahr nicht.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit TEUR 2.303 (VJ TEUR 2.941) handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und einer Darlehensforderung in der Höhe von TEUR 39 (VJ TEUR 39). In der Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind insgesamt Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.487 (VJ TEUR 1.487) enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 77) setzen sich hauptsächlich aus Positionen des Geldtransits (TEUR 48) zusammen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 110.000,00 und entspricht dem im Handelsregister eingetragenen Betrag. Das Stammkapital ist in voller Höhe einbezahlt. Es besteht ein Gewinnabführungsvertrag mit der Muttergesellschaft, UNO MINDA Europe GmbH. Der abgeführte Gewinn beträgt im Geschäftsjahr TEUR 996 (VJ TEUR 1.231).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.218 (VJ TEUR 1.453) wurden im Wesentlichen für Garantie- und Kulanzleistungen, Überstunden und Urlaubsverpflichtungen, Tantiemen, ausstehende Rechnungen und für Jahresabschluss (-prüfung) und Steuererklärungen gebildet.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich in Höhe von TEUR 1.346 (VJ TEUR 1.110) um sonstige Verbindlichkeiten auf Verrechnungskonten und in Höhe von TEUR 397 (VJ TEUR 429) um Verbindlichkeiten aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen in Höhe von TEUR 1.374 (Vj.: TEUR 1.122) gegenüber dem Gesellschafter.

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres betragen TEUR 16.058 (VJ TEUR 16.395).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen TEUR 131 (VJ TEUR 114) und bestehen hauptsächlich aus Sachbezügen für Firmenwagen, Leasingfahrrädern, etc. TEUR 84 (VJ TEUR 75) und Versicherungsentschädigungen TEUR 14 (VJ TEUR 1).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgrund einer Anpassung der, an den Gesellschafter zu verrichtenden, Managementfee, ist diese Veränderung überproportional TEUR 1.416 (VJ TEUR 580).

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Aufgrund einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft mit dem Gesellschafter ist keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zu entrichten.

5. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Geschäftsführung im Geschäftsjahr durch:

Abeln, Matthias (Dipl. Ingenieur FH), Geschäftsführer

Die Angaben der Gesamtbezüge der Geschäftsführung unterbleibt unter Hinweis auf die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Angestellte	124	114
Aushilfen	9	8
Gesamt	133	122

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen. Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden kurzfristig nicht kündbaren Verträge summieren sich die in den folgenden Wirtschaftsjahren zu zahlende Beträge wie folgt:

	TEUR
Vorjahr 2023/2024	320
Geschäftsjahr 2024/2025	343
Folgejahre	347
	<hr style="border-top: 1px solid black;"/>
	1.010
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>

Haftungsverhältnisse § 251 HGB

Die CREAT GmbH haftet nach § 251 HGB aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (Belastung des beweglichen und unbeweglichen Sachanlagevermögens sowie des gesamten Umlaufvermögens) mit TEUR 5.257 (davon zu Gunsten verbundenen Unternehmen TEUR 5.257). Das Risiko einer Inanspruchnahme aus vorgenannten Haftungsverhältnissen wird derzeit ausgeschlossen, da keine erkennbaren Gründe vorliegen.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist von der Pflicht einen eigenen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen befreit, da die Merkmale des § 293 Abs. 1 HGB an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutreffen.

Die Gesellschaft ist Teil des Minda-Konzerns. Sie ist eine 100%ige Tochter der UNO MINDA Europe GmbH, Moosacher Straße 88, 80809 München, Deutschland, Amtsgericht München, Handelsregisternummer HRB 274526, welche den kleinsten Kreis von Unternehmen darstellt. Der Konzernabschluss wird nach Fertigstellung voraussichtlich im Unternehmensregister veröffentlicht.

Oberste Muttergesellschaft ist die Uno Minda Limited, Nawada, Fatehpur, SikanderPur Badda IMT Manesar, Gurgaon – Haryana – 122004 India, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nach indischen Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellt.

Der Konzernabschluss ist am Sitz des obersten Mutterunternehmens erhältlich.

Ingolstadt, 11. September 2025

CREAT GmbH



Matthias Abeln

Geschäftsführer

CREAT GmbH, Ingolstadt

		Anschaffungs bzw. Herstellungskosten			Anschaffungs bzw. Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert	Buchwert
		01.04.2024	Zugang	Abgang	01.04.2024	Zugang	Abgang	01.04.2024	Zugang	Abgang	31.03.2024	31.03.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
	1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	134.693,71	318.145,09	0,00	452.838,80	3.742,71	135.158,09	0,00	138.900,80	130.951,00	313.938,00	
	2. Entgeltlich erworbene Lizenzen und ähnliche Rechte	43.810,09	0,00	0,00	43.810,09	8.158,09	13.349,00	0,00	21.507,09	35.652,00	22.303,00	
		178.503,80	318.145,09	0,00	496.648,89	11.900,80	148.507,09	0,00	160.407,89	166.603,00	336.241,00	
II. Sachanlagen												
	1. Technische Anlagen und Maschinen	94.469,97	0,00	0,00	94.469,97	72.975,97	5.236,00	0,00	78.211,97	21.494,00	16.258,00	
	2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	503.337,25	47.115,78	0,00	550.453,03	438.609,25	40.038,78	0,00	478.648,03	64.728,00	71.805,00	
		597.807,22	47.115,78	0,00	644.923,00	511.585,22	45.274,78	0,00	556.860,00	86.222,00	88.063,00	
III. Finanzanlagen												
	Beteiligungen	0,00	4.079,45	0,00	4.079,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.079,45	
		0,00	4.079,45	0,00	4.079,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.079,45	
	Summe	776.311,02	369.340,32	0,00	1.145.651,34	523.486,02	193.781,87	0,00	717.267,89	252.825,00	428.383,45	

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 – 31. März 2025

CREAT GmbH, Am Nordbahnhof 18, 85049 Ingolstadt

1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1.1. Grundlagen des Unternehmens

Die CREAT GmbH ist im Bereich Design, Elektronik und Licht ein etablierter Dienstleister innerhalb der Automobilbranche.

Hauptsächlich entwickelt die CREAT GmbH, von den Standorten Ingolstadt, München, Wolfsburg und Bissendorf aus, zukunftsweisende Beleuchtungslösungen für die Automotive Branche. Zudem werden diverse elektronische Bauteile auf deren Funktionsfähigkeit geprüft. Die erstellten Daten werden in der Regel elektronisch an den Kunden übergeben.

Die Gesellschaft entwickelt ausschließlich Produkte, die das Unternehmen als Lieferant an Fahrzeughersteller, Motorsportteams oder sogenannte Tier1 und Tier2-Lieferanten liefert. Dabei werden sowohl die mechanische Konstruktion, die lichttechnische Auslegung, die thermische Simulation, die Elektronik-Hardware- und -Software-Entwicklung sowie der Funktions- und Validierungs-Test überwiegend hausintern durchgeführt.

Zum Leistungsumfang der CREAT GmbH zählen

- Entwicklung lichttechnischer Systeme
- Hardware in the Loop Tests
- Fertigung von Motorsportbeleuchtung
- Prototypenbau
- Ingenieurdienstleistungen im Bereich Elektrik/ Elektronik sowie in der automobilen Lichttechnik

Das Qualitätsmanagementsystem der CREAT GmbH ist nach ISO9001:2015 zertifiziert. Darüber hinaus verfügt das Unternehmen über ein Umweltmanagementsystem welches nach der Norm 14001:2015 zertifiziert ist. Die Unternehmensstandorte Ingolstadt, München und Wolfsburg verfügen über ein TISAX-Zertifikat (Trusted Information Security Assessment Exchange).

1.2. Organisatorische Struktur

CREAT GmbH, Ingolstadt, ist Tochterunternehmen der UNO MINDA Europe GmbH, München und gehört zum börsennotierten UNO MINDA Konzern in Indien.

1.3. Betriebsstätten und Tochterunternehmen

Es existieren Betriebsstätten in München, Wolfsburg und Bissendorf, sowie seit Mitte 2024 ein Tochterunternehmen in Prag, Tschechische Republik.

2. WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Quelle https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_019_811.html

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Kalenderjahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Rückgang der Wirtschaftsleistung in Deutschland ebenfalls 0,2 %. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen dämpften die wirtschaftliche Entwicklung. Dazu gehört zunehmende Konkurrenz auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein erhöhtes Zinsniveau sowie unsichere wirtschaftliche Aussichten.

Die Verbraucherpreise in Deutschland haben sich im Jahresdurchschnitt im Kalenderjahr 2024 um 2,2 % gegenüber dem Kalenderjahr 2023 erhöht. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, fiel die Inflationsrate im Kalenderjahr 2024 damit deutlich geringer aus als in den drei vorangegangenen Kalenderjahren. Im Jahresdurchschnitt hatte sie Kalenderjahr 2023 bei +5,9 %, 2022 sogar bei +6,9 % und 2021 bei +3,1 % gelegen.

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung wies im Jahr Kalenderjahr 2024 einen deutlichen Unterschied zwischen den Wirtschaftsbereichen auf. Im Verarbeitenden Gewerbe wurde weniger erwirtschaftet, die Bruttowertschöpfung nahm gegenüber dem Vorjahr deutlich ab (-3,0 %). Vor allem wichtige Bereiche wie der Maschinenbau oder die Automobilindustrie produzierten deutlich weniger. Die Dienstleistungsbereiche entwickelten sich im Kalenderjahr 2024 insgesamt positiv (+0,8 %), jedoch uneinheitlich. So stagnierte die Bruttowertschöpfung im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe. Dabei konnten der Einzelhandel und die Anbieter von Verkehrsdienstleistungen jeweils Zuwächse verzeichnen,

während der Kfz- und Großhandel sowie die Gastronomie weniger erwirtschafteten als im Vorjahr.

Der Arbeitsmarkt erreichte im Kalenderjahr 2024 einen Höchststand. Im Jahresdurchschnitt 2024 waren 46,1 Millionen Menschen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit wurde der Vorjahreswert nochmals um 72 000 Erwerbstätige (+0,2 %) übertroffen und ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht.

2.2. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Quelle https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2024/IW-Report_2024Automobilindustrie.pdf

https://www.vda.de/de/presse/Pressemeldungen/2025/250106_PM_Nationale_PM_PkwProduktion_in_Deutschland_im_Dezember_2024

https://www.ey.com/de_de/newsroom/2025/03/ey-automobilstandort-deutschland-2025

Im Kalenderjahr 2024 sind 4,1 Millionen PKWs in Deutschland produziert worden, was der Produktionsmenge des Vorjahres entspricht. Der deutsche Export ist im Vergleich zu im Kalenderjahr 2023 um 2% gestiegen. Global gesehen verschiebt sich die Automobilproduktion nach Asien. Etwa 57% aller Personenkraftwagen sind im Kalenderjahr 2024 im asiatischen Raum produziert worden. Gerade Westeuropa (ohne Deutschland) weist in den letzten Jahren einen starken Rückgang der Produktion und eine Umsiedelung in nahegelegene, günstigere Produktionsländer. Die Auslastung der deutschen Produktionswerke sinkt und lag in Kalenderjahr 2023 bei durchschnittlich 70%.

Vor allem die Automobilzulieferer geraten unter Druck. So schrumpfte der Umsatz der in Deutschland angesiedelten Zulieferer gegenüber dem Vorjahr um acht Prozent und damit doppelt so stark wie der Umsatz der Hersteller. Auch die Zahl der Beschäftigten ging bei den Zulieferern mit minus 2,4 Prozent deutlich stärker zurück als bei den Herstellern, deren Mitarbeiterzahl im Jahresmittel nur um 0,1 Prozent sank. Damit setzte sich der negative Langfrist-Trend bei den Zulieferern fort - die Zahl der Beschäftigten sank 2024 auf den tiefsten Stand seit mindestens 18 Jahren.

2.3. Mitarbeiter

Zum 31.03.2025 waren, ohne Geschäftsführung, 123 Beschäftigte, 7 Werksstudenten und 2 Aushilfskräfte in der Gesellschaft angestellt.

2.4. Geschäftsverlauf und bedeutsame Leistungsindikatoren

Die Unternehmenssteuerung ist auf die Erreichung finanzieller Ziele ausgerichtet, welche über die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, dem EBITDA und dem EBT ermittelt werden.

Finanzielle Leistungsindikatoren					
IN TEUR	Umsatzerlöse (UE)	EBITDA	EBT	EBT/UE in %	MMfee in %
PLAN 2023/24	14.334	1.134	1.069	7,5%	6,2%
IST 2023/24	16.395	1.599	1.555	9,5%	5,9%
PLAN 2024/25	17.892	1.804	1.652	9,2%	5,8%
IST 2024/25	16.058	1.490	1.274	7,9%	12,6%
Prognose 2025/26	14.018	35	-128	-0,9%	10,0%

Die angegebenen Erwartungen des Vorjahres sind aufgrund der schwankenden Marktlage unterschritten worden. Der Rückgang des EBITDA und EBT im Vergleich zum Vorjahr ist auf eine Erhöhung der Managementfee unserer Muttergesellschaft zurückzuführen.

3. VERMÖGENS-, FINANZ-, UND ERTRAGSLAGE

3.1. Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr um TEUR 176 erhöht. Dies liegt hauptsächlich an der Aktivierung zweier Entwicklungsprojekte, welche als selbstgeschaffene, immaterielle Wirtschaftsgüter in der Bilanz auftauchen. Die Anschaffungskosten der Anlagenzugänge sind mit TEUR 369 zu erfassen. Die Abschreibungen haben sich mit TEUR 194 negativ auf das Ergebnis ausgewirkt.

Das Umlaufvermögen verzeichnet eine Reduktion um TEUR 617 auf TEUR 5.169. Diese Entwicklung lässt sich größtenteils mit gesunkenen Forderungen aus Lieferung und Leistung gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie eine starke Reduktion der unfertigen Erzeugnisse und unfertigen Leistungen begründen. Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Bilanzsumme um TEUR 396 auf TEUR 5.643 verringert.

3.2. Finanzlage

Aufgrund einer Rückstellungsauflösung von Quellensteuern nach Indien, sowie der kompletten Auszahlung von Tantiemen der Vorjahre an die Geschäftsführung, konnten die sonstigen

Rückstellungen um TEUR 234 reduziert werden. Ein Abbau der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen führt zusätzlich zu einer Reduktion der Gesamtverbindlichkeiten der CREAT GmbH um TEUR 162.

Die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit erfolgt im Wesentlichen über Kundenzahlungen. Insgesamt haben sich der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten der Gesellschaft im Berichtsjahr um ./. TEUR 48 verringert und betragen nun TEUR 342.

3.3 Ertragslage

Die Umsatzerlöse verzeichnen einen Rückgang über etwa 2%, was mit dem Auslaufen eines Projekts in China in Verbindung gebracht werden kann.

4. RISIKO-, CHANCEN UND PROGNOSEBERICHT

4.1. Risikobericht

Auf dem Absatzmarkt bestehen aktuell große Schwankungen. Dadurch ergibt sich die große Wahrscheinlichkeit, dass Projektstarts verschoben oder Ausschreibungen gestrichen werden, was zu Unterauslastungen und Umsatzrückgängen führen kann.

Hieraus ergibt sich eine stärkere Abhängigkeit an Großkunden, was zu Abhängigkeitsrisiken und einem stärkeren Preisdruck führen kann.

Der Beschaffungsmarkt weist Risiken in Bezug mit dem Russland-Ukraine-Konflikt sowie Strafzöllen der USA auf. Mögliche Lieferengpässe oder zollbedingte Preiserhöhungen für elektronische Komponenten sind eine potentielle Folge. Dies kann zu Verzögerungen und der Unwirtschaftlichkeit von Aufträgen oder einem Qualitätsverlust führen, wobei das Risiko als gering einzustufen ist.

Durch den Einstieg in neue, technologisch fortschrittliche, Produktumfelder ändern sich die Kompetenzprofile einiger Mitarbeiter, zudem werden neue Kompetenzen, sowie spezifisches Fachwissen notwendig. Hier besteht das eher geringe Risiko technologisch abgehängt zu werden, sowie Marktanteile in wichtigen, neuen Segmenten zu verlieren.

Diverse Großkunden führen aktuell einen Sparkurs bei der Auftragsvergabe an Fremddienstleister. Hieraus ergibt sich das Risiko eines Umsatzeinbruchs.

Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten in Deutschland steigen die Gehaltsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Dies kann die Personalbeschaffung bei gleichzeitigem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen.

4.2. Chancenbericht

Durch unsere tschechische Tochtergesellschaft und die Zugehörigkeit an unseren indischen Mutterkonzern können wir einen Preisvorteil auf dem deutschen Dienstleistungsmarkt erlangen, was zu einem Wettbewerbsvorteil führt.

Aufgrund der schwierigen Auftrags- und Finanzsituation einiger Wettbewerber besteht die große Chance neue Marktanteile und Kundenbeziehungen auf dem automobilen Dienstleistungsmarkt stärken und neue Geschäftsfelder zu erschließen.

Die Erschließung neuer technologischer Segmente und die Forschung an innovativen Produktlösungen kann unseren Umsatz langfristig steigern, neue Kunden auf uns aufmerksam machen und uns stärker an bestehende Geschäftsbeziehungen binden. Die Gesellschaft ist hauptsächlich auf dem deutschen und indischen Markt tätig und könnte das Geschäft auf den europäischen und asiatischen Markt erweitern.

Chancen bei der Beschaffung bestehen mit möglichen, erweiterten Produktionsumfängen innerhalb der Konzernstruktur von Uno Minda. Hier wäre eine günstigere Beschaffung von Standardbauteilen und Fremdleistungen möglich, was zu einem Gewinnwachstum oder Preisvorteil führen kann und die Beschaffungsrisiken minimiert.

Einige Unternehmen in der Automobilbranche betreiben Stellenabbau. Dies gibt CREAT gute Möglichkeiten zeitnah und mit geringerem Aufwand an sehr erfahrenes Fachpersonal zu gelangen und Schlüsselpositionen in Projekten einfacher besetzen zu können.

4.3. Prognosebericht

Aufgrund der negativen Entwicklungen innerhalb des europäischen Automotive-Sektors sowie dem Auslaufen margenstarker Motorsportprojekte und dem Verlust eines Großprojektes wird

von einem Rückgang des Umsatzes um 12,7% ausgegangen. Gerade der Wegfall hoher Margen und die wegfallende, hohe Deckung der Fixkosten durch den HIL-Bereich werden eine negative Entwicklung des EBITDA und des EBT verursachen. CREAT plant mit Umsatzerlösen über TEUR 14.017, einem EBITDA über TEUR 35 und einem negativen EBT von rd. TEUR -128.

Zusammenfassung

Trotz der aufgeführten Risiken und in Anbetracht der erwarteten negativen Entwicklungen ist der Fortbestand des Unternehmens gesichert. Die beschriebenen Risiken müssen ernst genommen und in der strategischen Unternehmensplanung berücksichtigt werden. Aktuell werden die Chancen neuer, zukunftsweisender Technologien genutzt um neue Märkte erschließen zu können und einen langfristigen Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Ingolstadt, 11. September 2025

CREAT GmbH



Matthias Abeln
Geschäftsführer

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.